

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der H. Dedores & Co. GmbH, Raschauer Weg 28,
08340 Schwarzenberg

für den kaufmännischen Verkehr

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich; entgegenstehende, von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, von unseren Einkaufsbedingungen abweichender oder ergänzender Bedingungen des Verkäufers diesen nicht widersprechen oder die Lieferung oder sonstige Leistungen des Verkäufers vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Verkäufer zwecks Ausführung des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Verkäufern, die Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB sind.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).
- (5) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Verkäufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung, unseres Auftrags oder des anderweitigen Vertragschlusses in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern wir den Verkäufer spätestens zu diesem Zeitpunkt über die neue Fassung unserer Einkaufsbedingungen informieren.

- (6) Soweit in diesen Einkaufsbedingungen Schriftform oder eine schriftliche Erklärung vorgeschrieben ist, ist auch die Textform (insbesondere E-Mail und Fax) ausreichend. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellungen und Auftragserteilungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) An allen in Zusammenhang mit unserer Bestellung oder unserer Auftragserteilung dem Verkäufer überlassenen Unterlagen wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Als „vertraulich“ bezeichnete Unterlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns an Dritte weitergegeben oder diesen sonst zugänglich gemacht werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie Software, Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung der Ware zur Verfügung stellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (4) Der Verkäufer wird unsere Bestellung oder Auftragserteilung innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos ausführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die in unserer Bestellung oder Auftragserteilung angegebenen Preise sind bindend und verstehen sich, sofern sich aus der Bestellung oder dem Auftrag nichts anderes ergibt, inklusive aller Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie sämtlicher Nebenkosten (Verpackung, Transport, ggf. Transportversicherung).

- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer hat der Verkäufer in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (3) Sofern sich aus unserer Bestellung oder Auftragserteilung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschl. einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Voraussetzungen und Folgen des Zahlungsverzugs. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (4) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- (6) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 4 Leistung, Lieferung, Lieferfrist

- (1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- (2) Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz Bahnhofstraße 205, 59759 Arnsberg zu erfolgen.
- (4) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (5) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder von uns in unserer Bestellung oder Auftragserteilung angegeben. Andernfalls be-

trägt die Lieferfrist zwei Wochen ab Vertragsschluss. Die geltende Lieferfrist ist bindend.

- (6) Kann der Verkäufer die Lieferfrist voraussichtlich nicht einhalten, wird er uns hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen.
- (7) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 8 bleiben unberührt.
- (8) Gerät der Verkäufer in Liefer- bzw. Leistungsverzug, hat er vorbehaltlich uns zustehender weitergehender Ansprüche für jede vollendete Woche Verzug pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes (Nettopreis), maximal jedoch 5 % des Lieferwertes (Nettopreis) der verspätet gelieferten Ware zu zahlen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist; dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Erfüllungsort, Gefahrenübergang

- (1) Erfüllungsort ist der Bestimmungsort gemäß § 4 Abs. 3 der Einkaufsbedingungen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort oder – sofern vereinbart – mit erfolgter Abnahme auf uns über. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

§ 6 Mängelhaftung, Lieferantenregress

- (1) Für die Haftung des Verkäufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften u.a. dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen von uns oder des Verkäufers oder des Herstellers, die – insbesondere

- durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung oder unserem Auftrag – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind.
- (3) Uns stehen Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
 - (4) Für unsere Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 377, 381 HGB mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten, wie etwa Transportbeschädigungen oder Falsch- und Minderlieferung, oder die bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Eine Rüge (Mängelanzeige) gilt jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen (außer samstags, sonn- und feiertags) ab Entdeckung oder, bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
 - (5) Zur Nacherfüllung durch den Verkäufer gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
 - (6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, insbesondere bei Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht nicht,

- wenn der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung zu verweigern.
- (7) Werden wir von Dritten wegen der vertragsgemäßen Verwendung der Ware wegen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, hat uns der Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und unsere erforderlichen Aufwendungen, insbesondere für eine angemessene Rechtsverteidigung zu erstatten. Das gilt nicht, wenn der Verkäufer die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
 - (8) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress stehen uns uneingeschränkt neben den Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln zu. Sie gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 7 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens zehn (10) Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Eine von dem Verkäufer durchgeführte Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Stoffen, Materialien, Software, Werkzeugen, Vorlagen, Mustern und/oder sonstigen Gegenständen, die wir dem Verkäufer zur Herstellung der Ware zur Verfügung stellen, wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Wei-

terverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

- (2) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung an den Verkäufer sowie zur Einziehung der abgetreten Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange wir unseren Zahlungsverpflichtungen nachkommen.
- (3) Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 9 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- (1) Sofern der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus unserer Bestellung oder Auftragserteilung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Stand: April 2019